

14. III. 1917 182

Verkehrssteuer und Zuschlag zur Kriegssteuer.

Bei den neuen Steuervorlagen, die das Reichschazamt dem Reichstage unterbreitet hat, liegt ganz augenscheinlich das Bestreben vor, möglichst ertragsreiche und entwicklungsfähige Steuern zu finden. Während des Friedens hätte der Vorschlag einer Kohlensteuer und einer Verkehrssteuer bestimmt gewaltige Kämpfe hervorgerufen. Heute bei dem außerordentlichen Geldbedarf des Reiches ist die Aufgabe des Reichschazsekretärs wesentlich leichter, und man wird auch dieses Mal nach dem alten Spruche verfahren: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!

Trotzdem muß auch während des Krieges immer die Frage nach der sozialen Wirkung einer neuen Steuer gestellt werden. Obgleich bereits bei der Kohlensteuer z. B. für einen mittleren Beamtenhaushalt die Mehrausgabe für Heizmaterial 30 bis 40 M., im Jahre bei einem Aufwand von 150 bis 200 M. betragen wird, so wird jene Frage doch hier eine einigermaßen befriedigende Lösung finden. Anders ist es bereits bei der Verkehrssteuer. Gewiß wird der Verkehr eine Verteuerung erfahren müssen und auch vertragen. Es ist jedoch falsch, schematisch jeden Verkehr mit der Steuer zu treffen. Wir wissen, daß die Gesundung unserer Wohnungsverhältnisse von der gesamten Bevölkerung als notwendig empfunden wird und daß alle Kräfte daran arbeiten, dieses Ziel zu erreichen. Die Wohnungsreform wird ganz wesentlich in einer Dezentralisation der Großstädte bestehen müssen. Trifft man nun, wie vorgeschlagen, auch den großstädtischen Verkehr, den täglichen Verkehr der Beamten und Arbeiter von und zur Arbeitsstätte mit der geplanten Steuer, so wird damit einer Gesundung der Wohnungsverhältnisse direkt entgegengearbeitet. Aus diesem Grunde täte der Reichstag recht, den Verkehrssteuerentwurf den sozialen Bedürfnissen anzupassen und eine Verteuerung des Nahverkehrs zu vermeiden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem geplanten Zuschlag von 20 v. H. zur Kriegssteuer. Der Grundgedanke der Kriegssteuer bestand in einer wirksamen Erfassung der Kriegsgewinne und Kriegsgewinner. Dieser Grundgedanke ist aus steuertechnischen Gründen praktisch nicht verwirklicht worden. Es bedeutet bereits eine große Härte des Kriegssteuergesetzes selber, daß jeder Vermögenszuwachs ohne Unterschied von der Steuer getroffen wird; diese Unbilligkeit soll durch den Zuschlag noch wesentlich erhöht werden.

Bekanntlich sind große Bevölkerungsgruppen, es sei nur erinnert an die freien Berufe und die Beamten in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, auf das Sparen angewiesen. Hier sind unter Sparen nicht nur die tatsächlichen baren Rücklagen zu verstehen, sondern auch die Rücklagen in der Form von Versicherungen jeder Art. Nach dem Gesetze sind noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit zwei Drittel der Prämien oder mit dem Rückkaufswerte als Vermögenszuwachs zu betrachten. Rücklagen in einer jährlichen Höhe von 1000 M. bis 2000 M. sind aber keine Seltenheit, ja sie gehören bei besser gestellten Beamten zu den einfachsten Pflichten des Familienvorstandes, um Fürsorge für Alter und Berufsunfähigkeit, für Weib und Kind zu treffen. Auch während des Krieges waren die genannten Bevölkerungsgruppen gezwungen, diese Rücklagen zu machen, so schwer es ihnen auch bei der herrschenden Teuerung gefallen sein mag, und so sind diese Kriegsrücklagen unter das Kriegssteuergesetz gefallen und sollen jetzt bei der schematischen Anwendung eines 20 v. H. Zuschlages von neuem getroffen werden. Ein Beamter, der z. B. an Versicherungsbeiträgen in den Jahren 1914—1916 3600 M. gezahlt und außerdem 600 M. auf die Spartasse gebracht hat, muß eine Kriegssteuer von 150 M. zahlen und soll nunmehr zu einem Zuschlage von 30 M. veranlagt werden. Hier wirkt also die Steuer, was niemals der Fall sein soll, wie eine Strafe für Sparsinn und Familienfürsorge. Aus diesem Grunde muß es sich der Reichstag angelegen sein

lassen, wenigstens die untersten Stufen des Vermögenszuwachses, etwa bis zu 6000 M. (was einer jährlichen Rücklage von 2000 bis 3000 M. entspricht), von dem Zuschlag zur Kriegssteuer frei zu lassen, damit unerwünschte soziale Folgen vermieden werden. Da ferner an der Erhebung einer Kriegssteuer für das Jahr 1917 kaum zu zweifeln ist, müßten rechtzeitig Maßnahmen mit dem Ziele getroffen werden, daß die notwendigen Aufwendungen für Familienfürsorge überhaupt nicht als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs zu gelten haben und nicht ebenso behandelt werden, wie Gewinne aus Kriegsgeschäften.

Dr. Görndt.